

Allgemeine Bedingungen

für die Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung durch die ITH icoserve technology for healthcare GmbH

1. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 1.1. Die ITH icoserve technology for healthcare GmbH, nachfolgend ITH genannt, erbringt die vereinbarten Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers auch in dessen Räumen.
- 1.2. Ist ein Mitarbeiter wegen Krankheit, Urlaub oder anderen vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird ITH auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im übrigen kann ITH einen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter ersetzen.
- 1.3. Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung dieses Vertrages erforderliche Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen entweder zu treffen oder zu veranlassen hat.
- 1.4. Die ITH-Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie in dessen Räumen tätig werden. Der Auftraggeber wird Wünsche bezüglich der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem von ITH benannten Mitarbeiter übermitteln und den übrigen ITH-Mitarbeitern keine Weisungen erteilen.
- 1.5. Die für die Durchführung erforderliche Rechenzeit stellt der Auftraggeber auf einer geeigneten Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Sollten die Rechenanlagen der ITH benützt werden, erfolgt die Verrechnung der Rechenzeit auf der Grundlage der jeweils gültigen Verrechnungspreise.
- 1.6. ITH kann sich bei Erbringung ihrer Leistungen auch anderer ITH-Konzerngesellschaften bedienen.
- 1.7. Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wird, ist die Erbringung von Schulungsleistungen durch ITH nicht vom Vertrag umfasst.
- 1.8. Der Auftraggeber wird von ITH beim Projekt eingesetzte Mitarbeiter während der Dauer des Projektes und bis zum Ablauf eines Jahres nach Projektende nicht anstellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an ITH eine Vertragsstrafe in der Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalts, das der

betreffende Mitarbeiter zuletzt von ITH bezogen hat, zu bezahlen.

2. Vergütung

- 2.1. ITH berechnet die Vergütung nach Aufwand an Zeit einschließlich Wartezeit und Reisezeit mit An- und Abfahrtszeit zu ihren am Tage der Leistung üblichen Sätzen. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Einsatzberichtes. Die Zahlungen sind unverzüglich nach Rechnungseingang zu leisten.
- 2.2. ITH steht keine Vergütung für die Fehlzeiten ihrer Mitarbeiter zu, die durch Krankheit, Urlaub oder sonstige vom Auftraggeber nicht zu vertretende Umstände verursacht sind.
- 2.3. ITH kann die Verrechnungssätze für die Leistungen nicht erhöhen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß zu erbringen sind.
- 2.4. Für Leistungen, die außerhalb der bei ITH üblichen Arbeitszeit zu erbringen sind, gelten besondere Sätze; mit ihnen sind Zuschläge für Mehrarbeiten abgegolten.
- 2.5. Für aus sachlichen Erfordernissen notwendige oder im Einvernehmen erfolgte Arbeitsleistung während der Wochen(end)ruhezeit, welche Ersatzruhe im Sinne des § 6 Arbeitsruhegesetz, BGBl 144/83 i. d. G. F., auslöst (das ist eine Arbeitsleistung innerhalb der 36-stündigen wöchentlichen Ruhezeit, rückgerechnet vom Normalarbeitsbeginn der Folgewoche) kommen zusätzlich die der jeweiligen tatsächlichen Arbeitszeit entsprechenden Verrechnungssätze zur Verrechnung.
- 2.6. Der Auftraggeber erstattet Nebenkosten, z.B. Kosten für notwendige Reisen und allfällige auswärtige Übernachtungen. Vor Antritt einer Reise stimmen die Vertragspartner Einzelheiten ab, z.B. Termine oder die Benutzung der Bundesbahn oder des Flugzeuges anstelle eines PKW. Reiseaufwendungen werden gemäß den bei ITH üblichen Regelungen in Rechnung gestellt.
- 2.7. Bei Zahlungsverzug stehen ITH Verzugszinsen in Höhe von 4,5% p.a. über der jeweiligen Bankrate zu.

- 2.8. ITH und die mit ihr konzernmäßig verbundenen Gesellschaften sind berechtigt, mit Forderungen aus diesem Vertrag Forderungen des Auftraggebers durch Aufrechnung zu tilgen.
- 3. Rechte an Arbeitsergebnissen, Haftung, Geheimhaltung**
- 3.1. Alle Rechte an von ITH nach diesem Vertrag erzielten Arbeitsergebnissen stehen nicht ausschließlich dem Auftraggeber zu.
- 3.2. ITH haftet für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr zu vertretenden direkten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zur Höhe von 3 % der Auftragssumme. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten oder Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
- 3.3. Weitergehende als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen irgendwelcher Schäden aus Beratung, Unterstützung bei der Einführung der Softwareprodukte oder Softwareproduktfehlern sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aus dem Titel der Produkthaftung zwingend gehaftet wird.
- 3.4. ITH wird die bearbeiteten Aufgaben sowie alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ihr im Zusammenhang mit diesem Auftrag bekannt und die ihr als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten als vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. ITH kann Unteraufträge vergeben, hat aber die Verpflichtung zur Vertraulichkeit weiterzugeben.
- 4. Vertragsänderung, Gerichtsstand, Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz, Salvatorische Klausel**
- 4.1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 4.2. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sprengel des Landesgerichts Innsbruck sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme jener Bestimmungen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des UNCITRAL-Kaufrechtes ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 4.3. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall an andere ITH-Gesellschaften, insbesondere an die ITH, übermittelt werden.
- 4.4. Sollten Bestimmungen aus diesen Bedingungen oder aus Zusatzvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. ITH und der Auftraggeber werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.